

den soll, und er glaube, daß dieser Antrag mit dem des Abg. v. Thielau in der Hauptsache übereinstimme. Uebrigens könne er die Besorgniß nicht theilen; denn wenn die Sachen nicht gründlich berathen würden, so würde die Kreisdirection das Vertrauen der Untergebenen wie der Vorgesetzten nicht genießen, man werde sich bei ihrer Entscheidung nicht beruhigen, was ihr gewiß unangenehm sein müsse, und sie würde also schon deshalb aufgefordert sein, einen Beschluß zu fassen, welcher allseitig und gründlich sei, und er halte daher einen solchen Antrag nicht für nöthig, sondern glaube vielmehr, daß dadurch dem Geschäftsgange nur Fesseln angelegt würden.

Abg. Sachse erklärt, dem Antragsteller beistimmen zu können, wenn nicht schon bei den Kreisdirectionen bestimmt worden wäre, daß eine büreaumäßige Geschäftsführung eintreten soll. Es könne einem jeden Rathe ein Referat ganz allein zugetheilt werden, er sei in seinem Bereiche verantwortlich, und es hänge von seinem Ermessen ab, ob er einen Gegenstand im Collegio vortragen wolle, in so fern nicht bestimmt sei, daß gewisse Gegenstände zur Collegialität kommen müssen. Für Kirchen- und Schulangelegenheiten seien in so fern Vorkehrungen getroffen, da nicht 1, sondern 2 Kirchen- und Schulräthe angestellt worden; zudem müsse man erwägen, daß nur Gegenstände äußerer Kirchenangelegenheiten von ihnen zur Berathung kämen, und er finde deshalb in dem Vorschlage der Deputation kein Bedenken.

Abg. Eisenstuck; Ich muß allerdings der Ansicht des Abg. v. Thielau beipflichten, in wiefern er die Besorgniß ausgesprochen hat, daß die Stellung des Kirchen- und Schulrathes Mißdeutungen herbeiführen könnte. Es hat nur die Absicht sein können, bei der Fassung, wie man sie unter a. gewählt hat, darauf zurückzukommen, daß in vielen Fällen zweckmäßig sei, wenn die Kreisdirectionen sich so organisirten, daß sie einzelne Geschäfte den einzelnen Mitgliedern zuweisen, und man hat angenommen, daß dieses auch bei dem Kirchen- und Schulrath geschehe, jedoch immer so, daß sie bloß eine Deputation aus der Mitte der Kreisdirection bilde, und überall an die Plenarversammlung recurriren müßte. Es ist auch der Deputation nicht beigegangen, diese Behörde in der Art zu stellen, als wenn von ihr Entscheidungen ausgehen könnten, sondern diese nur von den Kreisdirectionen ausgehen könne. Sollte ein Bedenken entstehen, so wäre es unbedenklich, wenn man den letzten Satz wegließe, und dieß würde auch ganz unschädlich sein. Ich muß auch erwähnen, daß wir schon ein ähnliches Verhältniß bei der Gesamtregierung zu Glaucha haben, und so denke ich mir auch, werden sich künftig die Kreisdirectionen gestalten.

Abg. Noske und Sänckendorf; Das Verhältniß des Kirchen- und Schulrathes zu der Kreisdirection dünkt mir meines Erachtens so zu sein, daß diese Schul- und Kirchencommission sich nicht als Behörde geriren könne, sondern daß alle Erlasse von

der Kreisdirection ausgehen, und die Kirchen- und Schulcommission ist nur wie jeder andere weltliche Rath anzusehen, dem z. B. der Straßen- und Wasserbau und dergleichen übertragen ist; wie dieser vorträgt und decretirt, so ist es auch hier; aber alle Angelegenheiten nach außen werden unter Verantwortlichkeit des Kreisdirectoriums vorgenommen.

Abg. v. Thielau: Ich habe mich bei der Berathung über die Kreisdirectionen gegen die Collegialität ausgesprochen, man hat sie aber einmal vorgezogen, und wenn ich sie irgendwo wünschenswerth halte, so wäre es in Kirchen- und Schulsachen. Ich bemerke, daß nicht allein die Administrativjustiz, sondern gar mancherlei der Kreisdirection übertragen ist, so z. B. Anlegung von Kirchen und Schulen in den Gemeinden, und das kann nicht allein der Schulcommission überlassen werden. Man hat aus verschiedenen Gründen die Freiheit der Kirche verteidigt, aber nicht darauf Rücksicht genommen, daß die Verhältnisse, wo diese Freiheit stattfinden soll, auch ins Auge zu fassen sind. Jede Freiheit bringt hier Verbindlichkeiten mit sich; denn jede Kirche, die errichtet wird, bringt eine Last für die Gemeinde hervor. Will man sich auf die Freiheit berufen, so muß man auch die Freiheit haben, aus einem solchen Kirchenverbande herauszutreten; das ist aber nicht der Fall, und es ist nicht gleichgültig, ob es einem Rath einfällt, eine Schule zu errichten; denn es ist nicht gleich, ob einer beitragen kann oder nicht, sondern er muß beitragen. Ich glaube also, daß keineswegs irgend ein Befehl von der Schulcommission ausgehen kann, sondern nur von der Kreisdirection. Uebrigens ist das Verhältniß auch gar nicht so schwierig; denn wer wird leugnen, daß der Kirchen- und Schulrath nicht erweisen könne, wenn eine Unordnung in der Schule vorgefallen, oder der Prediger seine Schuldigkeit nicht thut? Ich muß gesehen, daß ich meine Einwilligung nicht geben kann, dem Geistlichen ein solches Recht einzuräumen, wo das Vermögen der Unterthanen sehr wohl in Frage kommt.

Abg. Sachse: Ich mache auf §. 14. aufmerksam, wonach solche Gegenstände und namentlich Streit- und Beschwerde-Angelegenheiten collegialisch berathen werden müssen. Uebrigens könnte der Wirkungskreis des Kirchen- und Schulrathes wohl genauer bestimmt werden, und würden von ihm Mißgriffe gethan, so wäre er auch dafür verantwortlich. Aber die Gegenstände sind so vielfältig, daß, wenn die Kreisdirection über alle collegialisch beschließen sollte, sie so mit Geschäften überhäuft würde, daß am Ende die Nothwendigkeit entstünde, die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren, was auf das Budget zurückfiel, und wenn man annimmt, daß vom Kirchen- und Schulrath mitunter sehr unbedeutende Gegenstände zu behandeln sind, so sehe ich nicht ein, warum man die bureaukratische Verhandlung ganz ausschließen will.

(Beschluß folgt.)